



**P.P.**  
CH-3110 Münsingen  
Post CH AG

März 2016  
Nr. 37

**AGRO-Treuhand Schwand**  
3110 Münsingen  
Telefon 031 721 12 40  
Fax 031 720 12 50  
info@atschwand.ch  
www.atschwand.ch

Buchhaltung  
PC-Lösungen  
Steuern  
Unternehmensberatung  
Versicherungen

**2**

**Standpunkt  
von Christoph Rudolf**

**6**

**Strengere SAK-Faktoren,  
dafür leicht  
tiefere Grenzwerte**

**7**

**Wenn aus Geschäfts-  
liegenschaften  
Privatvermögen wird**

**4 Samuel Santschi verlässt  
AGRO-Treuhand Schwand**

**4 Unsere  
Generalversammlung 2016**

**5 Neue Veranlagungsverfügung**

**8 AgroOffice, die komplette  
Buchhaltungssoftware**

**8 Ringtagungen 2015  
Tipps aus der  
landwirtschaftlichen Praxis**

## **Gesucht: Landwirtschaftliche(r) Mitarbeiter/in**

*In den 11'000 Berner Landwirtschaftsbetrieben gibt es laut Statistik 33'000 Beschäftigte, je ungefähr zur Hälfte in Teilzeit und in Vollzeit. Das sind Betriebsleiterpaare, familieneigene Arbeitskräfte, aber auch zahlreiche Angestellte. Was muss der Landwirt als Arbeitgeber beachten, wenn er jemanden einstellen will?*

Zentrale Fragen jedes Anstellungsverhältnisses sind Lohn, Arbeits- und Freizeit, Versicherungen und Steuern. Ausser bei familieneigenen Arbeitskräften gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft. In einem schriftlichen Einzelvertrag sind in gewissen Punkten Abweichungen vom Normalarbeitsvertrag möglich.

Üblich ist eine Probezeit von zwei Wochen bei kurzen Arbeitsverhältnissen. Einen Monat beträgt sie bei solchen, die länger als vier Monate dauern. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage, später ein bis drei Monate ab dem vierten Dienstjahr. Die Arbeitszeit ist schriftlich zu vereinbaren, sie umfasst maximal 2750 Stunden pro Jahr

inklusive Ferien, oder maximal zehn Stunden pro Tag. Überstunden sind möglich. Sie sind jedoch zu kompensieren oder mit dem 229. Teil des Monatslohnes als zusätzlicher Stundenlohn abzugelten. Arbeitnehmer haben Anspruch auf eineinhalb Freitage pro Woche sowie vier Wochen Ferien pro Jahr. Bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und über 50 sind fünf Wochen Ferien obligatorisch.

### **Bruttolohn ist mehr als Barlohn**

Beim Lohn sollte man immer vom Bruttolohn ausgehen. Dieser beinhaltet in der Landwirtschaft meistens Kost und oft auch Logis. Der massgebliche Bruttolohn setzt sich somit zusammen aus Lohnzahlung, Naturalleistungen des Betriebes plus allfälligen Zulagen. **FORTSETZUNG SEITE 3 >>>**

# Standpunkt

## Strategie Strukturverbesserungen, Prioritätenregelung 2016

Die kantonale Strategie zu den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen wurde aufgrund der Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes angepasst. Als Strukturverbesserungen werden Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen bezeichnet, zum Beispiel Um- oder Neubauten von Ökonomiegebäuden, Wohnbauten und Wasserversorgungen, Starthilfen für Junglandwirte, Gesamtmeliorationen usw. Es können dabei Investitionskredite – das sind rückzahlbare, zinslose Darlehen – und nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden. In der Strategie sind unter anderem die Fördergrundsätze und die Prioritätenordnungen geregelt.

Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation im Milchsektor und der Auswirkungen der Agrarpolitik 2014–2017 wurde die Prioritätenregelung für hochbauliche Projekte für das Jahr 2016 angepasst. Ökonomiegebäude im Hügel- und Berggebiet können neu ab einem Gesamtnutzwert von 55 Punkten mit Beiträgen unterstützt werden (bisher 65 Punkte; vgl. Nutzwertanalyse), wenn die Projekte wirtschaftlich, tragbar und finanzierbar sind. Bei Alpgebäuden ist eine Unterstützung neu ab 30 Normalstössen möglich. Bei den restlichen Fördergegenständen wird weiterhin auf die erste Priorität abgestellt. Die Anpassungen werden Ende 2016 im Hinblick auf deren mögliche Weiterführung überprüft.



## Standardarbeitskräfte (SAK)

Im Bereich der Strukturverbesserungen sind per 1. Januar 2016 Änderungen bei den Standardarbeitskräften (SAK) in Kraft. Für einzelbetriebliche Massnahmen, Betriebshilfen und Umschuldungen wurde die Eintrittsschwelle vereinheitlicht und von 1.25 auf 1.0 SAK gesenkt. Dieser Wert muss erreicht werden, unabhängig davon, dass die Gewerbegrenze im Kanton Bern im Hügel- und Berggebiet 0.75 SAK beträgt. Analog zu den Anpassungen im bäuerlichen Bodenrecht können neben der Aufbereitung, der Lagerung und dem Verkauf von selbstproduzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch landwirtschaftsnahe Tätigkeiten wie Ferien auf dem Bauernhof, Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung und anderes bei der SAK-Berechnung mitgezählt werden. Zudem wurden die Pauschalen für die Starthilfe um CHF 10'000 pro SAK-Stufe erhöht.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der landwirtschaftlichen Beratung, den Treuhandstellen oder bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (031 636 14 00). <<<

CHRISTOPH RUDOLF

LEITER FACHSTELLE HOCHBAU UND BODENRECHT, LANAT

Für Bodenrecht und Strukturverbesserung gab das Erdbeerfeld schon bisher SAK. Neu sind Zuschläge für das Aufbereiten, Lagern und den Verkauf von Selbstproduziertem.

## Impressum

### Herausgeber

Agro-Treuhand Emmental AG  
Agro-Treuhand Berner Oberland  
Agro-Treuhand Schwand  
Agro-Treuhand Seeland AG  
Agro-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2x jährlich  
Auflage: 6000 Exemplare

### Redaktion

Agro-Treuhand Berner Oberland  
Verena Ast und Paul Indermühle  
3702 Hondrich  
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77  
info@treuhand-beo.ch

### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
www.daenzer.ch

### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg



# Zivis für die Landwirtschaft

Eine besondere Anstellungsform sind Zivildienstesätze in der Landwirtschaft. Zivis können überall dort eingesetzt werden, wo die Flächen Direktzahlungen auslösen, also zum Beispiel zur Pflege von Ökoflächen und neu auch von Alpweiden. Ein weiterer Einsatzbereich sind die mit Investitionshilfe unterstützten Bauprojekte. Arbeiten im Wald sind ebenfalls möglich, wenn die Person eine forstwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen hat. Nur in Ausnahmesituationen dürfen Zivis in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden, also beispielsweise im Stall oder beim Heuen.

Nebst Kost, Logis und Arbeitskleidung bezahlt der Betrieb ein Taschengeld plus eine Abgabe von CHF 12.60 pro Tag an die Einsatzorganisation.

Als Einsatzbetrieb des Zivildienstes muss man sich bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind im Internet abrufbar (Zivildienst Landwirtschaft googeln). Das Zulassungsverfahren ist zeitlich aufwändig, aber kostenlos. Anerkannte Einsatzbetriebe werden im Internet gelistet. Garantie, ob das Angebot jemanden interessiert, gibt es keine. Dort wo's geklappt hat, sind die Rückmeldungen zu den Zivi-Einsätzen durchwegs positiv.

» Für den Lohnausweis massgebend sind die Naturallohnansätze der AHV (siehe Tabelle). Bei kurzzeitigen Arbeitsverhältnissen, wie beispielsweise bei Alppersonal, sind die nicht beanspruchten Ferientage als zusätzliches Feriengeld aufzurechnen. Der so ermittelte Bruttolohn ist die Basis für die Sozialleistungsabzüge. Den AHV-Beitrag (10.3%, ab 2016 10.25%) und den Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (2.2%) sowie die Prämie für die Krankentaggeldversicherung (0.6%) teilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung (1.632%) bezahlt der Angestellte alleine, der Arbeitgeber trägt dafür die vollen Kosten der Unfallversicherung (3.675%).

Ab einem Arbeitsverhältnis über drei Monate und einem Monatslohn inklusive Anteil 13. Monatslohn über CHF 1'762.50 sowie Eintrittsalter über 18 Jahre gilt die Pensionskassenpflicht.

## AHV Naturallohnansätze

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag	3.50	10.–	8.–	<b>21.50</b>	11.50	<b>33.–</b>
Monat	105.–	300.–	240.–	<b>645.–</b>	345.–	<b>990.–</b>
Jahr	1260.–	3600.–	2880.–	<b>7740.–</b>	4140.–	<b>11880.–</b>

Die Pensionskassenbeiträge bezahlen die Vertragspartner wiederum je zur Hälfte. Die nach den Sozialabzügen verbleibende Summe entspricht dem steuerpflichtigen Lohn. Bei Ausländern oder auch bei inländischen Angestellten mit geringer Lohnsumme erfolgt nun der Quellensteuerabzug.

Nach Abzug der effektiv bezogenen Naturalleistungen resultiert der Nettolohn. Verheiratete Arbeitnehmer oder solche mit Kindern haben ein Anrecht auf Kinder- bzw. Familienzulagen. Diese sind nicht AHV- wohl aber steuerpflichtig. Der Arbeitgeber bezahlt die Zulagen dem Arbeitnehmer aus und fordert den Betrag bei der AHV-Zweigstelle zurück. Das Guthaben wird mit den geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnet.

## Taglöhnerversicherung ergänzen

Zum eigenen Schutz erfordert die Versicherungssituation des Angestellten ein besonderes Augenmerk. Im Gegensatz zur Taglöhnerversicherung, welche die meisten Landwirte pauschal abgeschlossen haben, braucht es bei einer Daueranstellung die vorgängige Regelung der Unfallversicherung mit Unfalltaggeld und Krankentaggeld. Am einfachsten fragt man in einer solchen Situation den eigenen Versicherungsagenten oder kontaktiert die Versicherungsberatung der Agro-Treuhand oder des Berner Bauernverbandes.

Bei ausländischen Arbeitskräften sind Anstellungsdauer und Herkunft zu beachten. Bis zu drei Monaten können EFTA- und EU-Ausländer ausser Rumänen und Bulgaren praktisch frei in der Schweiz arbeiten, es gibt lediglich eine Meldepflicht.

Bei Personen aus Drittländern oder bei einer längeren Einsatzzeit ist eine Arbeitsbewilligung erforderlich. Diese Bewilligung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

## Lob motiviert mehr als Tadel

Eine Grundvoraussetzung für ein beidseitig befriedigendes Anstellungsverhältnis ist, dass man ob dem Papierkram den Menschen nicht vergisst, klar kommuniziert, was man vom Angestellten erwartet, sie oder ihn beim Arbeiten anleitet, auf Fragen eingeht, kontrolliert und – wo nötig – auch korrigiert, ohne jedoch die Integrität der Person zu verletzen. Und was Chefs viel zu oft vergessen: Wir alle reagieren positiv auf beiläufiges Lob und kleine Anerkennungen; mit Motivation geht alles leichter. ««

## Lohnabrechnung 2015

CHF

Bruttolohn			4'540.00
Abzüge	Basis	Ansatz	
AHV/IV/EO	4'540.–	5.150%	-233.80
ALV	4'540.–	1.100%	-49.95
Eventuell Pensionskasse			0.–
Nichtberufsunfall	4'540.–	1.607%	-72.95
Krankentaggeld	4'540.–	0.300%	-13.60
Total Abzüge			-370.30
Nettolohn			4'169.70
Bezogener Naturallohn			-990.–
Barlohn (Auszahlung)			3'179.70

# Samuel Santschi verlässt AGRO-Treuhand Schwand

Nach 25-jähriger Tätigkeit wird Samuel Santschi unsere Firma per Ende März 2016 verlassen. Während 18 Jahren war Samuel Vorsitzender der Geschäftsführung. Er prägte in dieser Funktion die AGRO-Treuhand wesentlich. So wurde beispielsweise im Jahr 2002 die Tochterfirma KMU Treuhand Schwand AG gegründet, drei Jahre später folgte die Gründung der AGRO Beratung Schwand AG. Samuel übernahm bei beiden Start-ups eine tragende Rolle und setzte sich für alle drei Firmen mit grossem Engagement ein, sei es als Geschäftsführungsvorsitzender, als Berater oder als Treuhand-Mandatsleiter. Seine hohen Fach- und Sozialkompetenzen wurden sowohl bei unseren Kunden als auch bei den Mitarbeitenden sehr geschätzt.

Wie Samuel in seinem Kündigungsschreiben erwähnt, wird er sich künftig hauptsächlich seinem Landwirtschaftsbetrieb in Lyss widmen und sich vor allem mehr Zeit nehmen für seine Familie und Freunde.

Die langjährigen Treuhandkunden von Samuel wurden bereits über seinen Weggang orientiert. Dank der Bereitschaft unserer bestehenden Mitarbeitenden konnten wir sämtlichen Kunden von Samuel einen neuen Mandatsleiter zuteilen.

Die in der Geschäftsführung verbleibenden Hans Bigler-Röthlisberger und Hanspeter Aebi übernehmen bis auf weiteres sämtliche Führungsaufgaben der AGRO-Treuhand Schwand.

Wir danken Samuel für sein grosses Wirken am Schwand und wünschen ihm beruflich und privat alles Gute!



## Unsere Generalversammlung 2016

Wie gewohnt findet die Versammlung auf dem Schwand statt. Die Einladung mit Traktandenliste werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.

Im Anschluss an die Generalversammlung werden wir Ihnen einen gratis Imbiss inklusive Getränk offerieren. Wie gewohnt wird die Veranstaltung von einem attraktiven Programm umrahmt. <<<

Reservieren Sie und ihr(e) Partner(in) jetzt schon  
**den Dienstagabend, 19. April 2016!**



Der Vorstand hofft dank attraktivem Rahmenprogramm einmal mehr auf viele interessierte Zuhörer.

# Neue Veranlagungsverfügung

*Sie haben es sicher bemerkt, die Veranlagungsverfügung des Kantons Bern kommt seit Januar 2015 in einem neuen Kleid daher. Durch eine klarere Struktur und die Darstellung im Hochformat soll die Veranlagungsverfügung besser verständlich sein.*

Die neue Veranlagungsverfügung ähnelt in der Darstellung nun der Zusammenfassung «Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens». Diese Zusammenfassung bekommen Sie durch Ihre Treuhandstelle zusammen mit der Steuererklärung zugeschickt. Wer seine Steuererklärung selber ausfüllt, kann die Zusammenfassung auch in TaxMe, dem Steuerklärungsprogramm der Steuerverwaltung, ausdrucken.

Zur Überprüfung der Veranlagungsverfügung sind die Blätter «Details zur Veranlagungsverfügung» hilfreich. Hier sind sämtliche Angaben Ihrer Steuererklärung aufgelistet. Nach wie vor wird mit einer Ziffer auf das entsprechende Formular respektive die entsprechende Position auf der Steuererklärung verwiesen. In der Spalte «Ihre Angaben» sind die Beträge gemäss Steuererklärung ersichtlich.

In der Spalte Anpassungen werden Beträge aufgelistet, welche aufgrund von Pauschalen oder Höchstbeträgen angepasst wurden. Systembedingt können hier Beträge aufgelistet sein, die auf Ihrer Steuererklärung zwar deklariert, aber durch die Steuerverwaltung nicht erfasst wurden. Ein Beispiel hierfür ist der Zweiverdienerabzug für die Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten. Die gemäss Buchhaltung deklarierten Versicherungs- und Krankheitskosten werden durch die Steuerverwaltung auf die zulässige Pauschale oder den zulässigen Höchstbetrag korrigiert und als Anpassung in dieser Spalte dargestellt.

In einer Fussnote werden sämtliche Korrekturen und Änderungen auf den Blättern «Details zur Veranlagungsverfügung» begründet. Es lohnt sich, diese Begründungen zu begutachten und allenfalls die gesamte Verfügung zur Kontrolle und für eine nötige Einsprache an Ihre Treuhandstelle weiterzu-

leiten. Für eine begründete Einsprache haben Sie ab Eröffnung der Veranlagung maximal 30 Tage Zeit. Das Eröffnungsdatum steht auf der Verfügung.

Die beiden Dokumente «Veranlagungsverfügung» und «Schlussabrechnung» wurden grafisch aufbereitet

und kommen nun insgesamt übersichtlicher daher. Auf der Veranlagungsverfügung wird zuerst die einfache Steuer gemäss dem veranlagten Einkommen bestimmt. Diese einfache Steuer wird dann mit der Steueranlage des Kantons, der jeweiligen Wohnsitzgemeinde und der Kirchgemeinde (bei Kirchenangehörigkeit) multipliziert. Die Summe ergibt die totalen Einkommens- und Vermögenssteuern. In der Schlussabrechnung wird der Totalsteuerbetrag gemäss Veranlagungsverfügung mit den bisher geleisteten Akontozahlungen, Guthaben aus Verrechnungssteuerabgaben und Zinssalden verrechnet. Auf der Schlussabrechnung ist als Saldo schlussendlich der noch offene Steuerbetrag oder allenfalls ein Guthaben ausgewiesen. ««

## Haben Sie Fragen zu Ihrer Steuerveranlagung?

Zögern Sie nicht, Ihren Sachbearbeiter oder Ihre Treuhandstelle zu kontaktieren, wir helfen Ihnen gerne weiter.

## Wussten Sie?

- Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern, welche die Gewerbegrenze nicht mehr erreichen (Talzone 1.0 SAK / Hügel- und Berggebiete 0.75 SAK), wurden bisher steuerlich «nichtlandwirtschaftlich» geschätzt. Neu werden alle Betriebe, die über 0.5 SAK ausweisen, «landwirtschaftlich» geschätzt. Der amtliche Wert sowie der Eigenmietwert können also für einige kleinere Betriebe wieder sinken. Die Reduktion ist für die Belehnungsgrenze nicht wirksam.
- Im Jahr 2016 können folgende Maximalbeiträge in die Säule 3a einbezahlt werden: Erwerbstätige mit einer 2. Säule (2a oder 2b) CHF 6'768.–. Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens CHF 33'840.–. Einzahlungen in die Säule 3a können im Rahmen dieser Beträge vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.
- Ausblick Steuerperiode 2016: Für Steuerpflichtige mit unselbständiger Erwerbstätigkeit wird der Fahrkostenabzug beim Bund auf CHF 3'000.– und beim Kanton auf CHF 6'700.– beschränkt.
- Alle berufsorientierten Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind neu bis zu einem Maximalbetrag von jährlich CHF 12'000.– abzugsberechtigt. Eine Unterscheidung von Aus- und Weiterbildungskosten entfällt.
- Aufgrund der Sommertrockenheit 2015 gilt eine Sonderregelung für die Suissebilanz und damit auch für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) 2015. Betriebe, die 2015 trockenheitsbedingt zusätzliche Futtermengen zukaufen mussten oder weniger verkaufen konnten und damit die Abschlussbilanz nicht mehr ausgeglichen ist, profitieren von Sonderregelungen. Details wurden durch die ÖLN Beratungen publiziert oder können dort erfragt werden.
- Für gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen können Bund und Kanton Beiträge und zinslose Investitionskredite gewähren. Unterstützt werden ortsfeste Anlagen wie Wasserfassungen, Pumpstationen, Steuerungsanlagen und Hauptleitungen.

# Strengere SAK-Faktoren, dafür leicht tiefere Grenzwerte

Per 1. Januar 2016 wurden die SAK-Faktoren und die dazugehörigen SAK-Grenzen neu festgelegt. Die Standardarbeitskraft (SAK) ist ein Mass für die Grösse eines Landwirtschaftsbetriebs und bringt die gängigen Werte Grossvieheinheiten (GVE) und Hektare pro Betrieb auf denselben Nenner.

Der Bundesrat unterzog das System der SAK einer Prüfung und beschloss, die SAK-Faktoren dem technischen Fortschritt anzupassen. Gleichzeitig wurde die Normalarbeitszeit, von welcher die Berechnung der SAK-Faktoren abhängt, von 2'800 auf 2'600 Stunden pro Jahr gesenkt. Sie ist nun besser mit Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft vergleichbar.

Die beiden Massnahmen haben die meisten SAK-Faktoren nach unten korrigiert. Untenstehende Tabelle zeigt eine Auswahl der neuen Werte im Vergleich zu den alten. Die vollständige Übersicht kann unter [www.focus-ap-pa.ch](http://www.focus-ap-pa.ch) abgerufen werden.

	Einheit	Bis 31.12.2015	Ab 1.1.2016
LN ohne Spezialkulturen	ha	0.028	0.022
Milchkühe, -schafe, -ziegen	GVE	0.043	0.039
Mastschweine, Remonten >25kg	GVE	0.007	0.008
Zuchtschweine	GVE	0.04	0.032
Andere Nutztiere	GVE	0.03	0.027
Hochstamm-Feldobstbäume (nur wenn mindestens Qualität 1)	Stück	0.001	0.001

Gleichzeitig mit der Neuberechnung wurden auch die SAK-Grenzen angepasst. Die neuen Grenzen sind:

- **Direktzahlungsverordnung (DZV)**  
Mindestens 0.2 SAK (vorher 0.25) erfordert die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen.
- **Strukturverbesserungsverordnung (SVV)**  
Mindestens 1.0 SAK (vorher 1.25) werden benötigt für Investitionshilfen für Wohnungsbau, Bau und Umbau von Ökonomiegebäuden, Diversifizierung und Starthilfe.
- **Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB)**  
Mindestens 1.0 SAK braucht es, damit ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe anerkannt wird. Die Kantone können den SAK-Wert wie bisher bis auf 0.6 SAK herabsetzen.

Neu werden in den Bereichen des Bäuerlichen Bodenrechts und der Strukturverbesserung SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten angerechnet. Zu den anrechenbaren Tätigkeiten zählen

beispielsweise – sofern in bewilligten Bauten und Anlagen betrieben – Ferien auf dem Bauernhof, Schlafen im Stroh, Schule und Kindergarten auf dem Bauernhof, Sozialtherapeutische Angebote (Betreuung), Biomassenverwertung, Kompostierung, Waldpflege und -bewirtschaftung, Lagerung von Obst und Gemüse umliegender Betriebe oder der Hofladen. Pro CHF 10'000 Rohleistung können 0.05 SAK angerechnet werden, maximal 0.4 SAK. Die zusätzlichen SAK-Werte werden allerdings nur angerechnet, wenn die Kernlandwirtschaft mindestens 0.8 SAK erreicht.

	Bis 31.12.2015	Ab 1.1.2016
Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	–	0.05 SAK pro CHF 10'000.– Rohleistung (maximal 0.4 SAK)
Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1 SAK pro 2'800 h Arbeit pro Jahr	0.05 SAK pro CHF 10'000.– Rohleistung

Es fällt auf, dass der SAK-Wert für Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit der Rohleistung neu auf eine buchhalterische Grösse abstützt. Darum ist wichtig, dass die Leistungen aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten und aus Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von eigenen Produkten in der Buchhaltung ersichtlich werden, sofern diese SAK als Eintrenskriterium für die Strukturverbesserung ins Gewicht fallen. Haben Sie dazu Fragen, steht Ihnen ihre Treuhandstelle gerne zur Verfügung.

Zusammenfassend darf man feststellen, dass die Anpassung des SAK-Systems die meisten Landwirte im Bereich der Direktzahlungen und der Strukturverbesserung nicht wesentlich tangiert. Die mit den tieferen Faktoren verlorenen SAK werden durch die erleichterten Mindestanforderungen weitgehend kompensiert. Einzig beim Gewerbestatus wird es Verschiebungen geben. ««

## Gewerbestatus hat Vorteile

Ob ein Betrieb als Gewerbe gilt oder nicht, hat verschiedene Auswirkungen, unter anderem

**Im Erbrecht:** Ein Nachkomme kann sich im Erbfall ein Gewerbe zum landwirtschaftlichen Ertragswert, statt zum Verkehrswert, zuteilen lassen.

**Bei den Vorkaufsrechten:** Sie greifen in der Regel nur, wenn man wirtschaftlich bereits über ein Gewerbe verfügt.

**In der Raumplanung:** Nur Gewerbe können Bauten und Anlagen für einen landwirtschaftsnahen Nebenbetrieb oder neue Wohnräume ausserhalb der Bauzone erstellen.

# Wenn aus Geschäftsliegenschaften Privatvermögen wird

*Landwirtschaftliche Liegenschaften werden oft als Geschäftsvermögen in der Buchhaltung geführt. Wird ein Betrieb extensiviert oder werden Wohnungen vermietet, so wird mit der sogenannten Präponderanzmethode geprüft, ob die Liegenschaft weiterhin im Geschäftsvermögen verbleibt.*

Der Begriff Präponderanz stammt aus dem Lateinischen und heisst so viel wie «Übergewicht, Vorherrschaft». Im Steuerrecht wird dieser Begriff verwendet, um festzulegen, ob eine gemischt genutzte Liegenschaft als Geschäfts- oder als Privatvermögen einzustufen ist. Mit der Präponderanzmethode werden Betriebs- und Liegenschaftsertrag kalkulatorisch verglichen. Überwiegt der Betriebsertrag, so ist die Liegenschaft dem Geschäftsvermögen zuzuordnen. Wird jedoch mit der Vergleichsrechnung festgestellt, dass der Ertrag aus Liegenschaften im Durchschnitt der letzten fünf Jahre höher ist als der Betriebsertrag, so ist die betreffende Liegenschaft innert ein bis zwei Jahren ins Privatvermögen zu überführen.

## Kleine, aber wichtige Unterschiede

Landwirtschaftlich genutzte Gebäude werden in der Regel im Geschäftsvermögen des selbständig erwerbenden Landwirts geführt. Die Hauptunterschiede im Vergleich zu Liegenschaften im Privatvermögen sind:

- Gebäude und Einrichtungen können abgeschrieben werden.
- Rückstellungen für geplante Grossreparaturen können verbucht werden.
- Ersatzbeschaffungen für Land und Gebäude sind möglich (Steueraufschub bei Verkauf und anschliessendem Kauf eines Ersatzobjektes).
- Liegenschaftserträge (Eigenmietwert, Mietzinseinnahmen) gehören zum Erwerbseinkommen.
- Als Unterhaltskosten sind nur effektive Kosten abzugsfähig.
- Der Nettoertrag aus der Geschäftsliegenschaft unterliegt der AHV-Beitragspflicht.

**Tipp**  
Überprüfen Sie ein allfälliges «**ÜBERGEWICHT** Ihrer Liegenschaften» zusammen mit Ihrem Treuhänder, er hat die WAAGE dafür.

Grundsätzlich ist es ein Vorteil, wenn die Liegenschaften als Geschäftsvermögen gelten. Das Steuerrecht lässt mehr Spielraum für die Steuerplanung offen.

## Warum werden Überführungen häufiger zum Thema?

Viele Landwirtschaftsbetriebe vermieten eine oder mehrere Wohnungen im Bauernhaus und/oder im Stöckli. Bei einer Extensivierung des Betriebes nimmt der Betriebsertrag in der Regel ab und fällt womöglich unter 50% des Gesamtertrages. In solchen Fällen muss kontrolliert werden, ob und wann es zu einer Überführung der Liegenschaft kommen wird. Mit einer guten, längerfristigen Steuer- und Vorsorgeplanung können die finanziellen Folgen einer Überführung gut abgeschätzt und auch reduziert werden.

Weniger planbar ist es, wenn ein Betriebsleiter beispielsweise aus gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen einerseits die Tierhaltung aufgibt und andererseits eine oder mehrere Wohnungen im Ökonomieteil einbaut. Obschon die Steuerverwaltung in einem solchen Fall nur noch die IST-Situation beurteilt, gewährt sie eine Frist von ein bis zwei Jahren, um die Überführung ins Privatvermögen zu vollziehen.

## Folgen einer Überführung

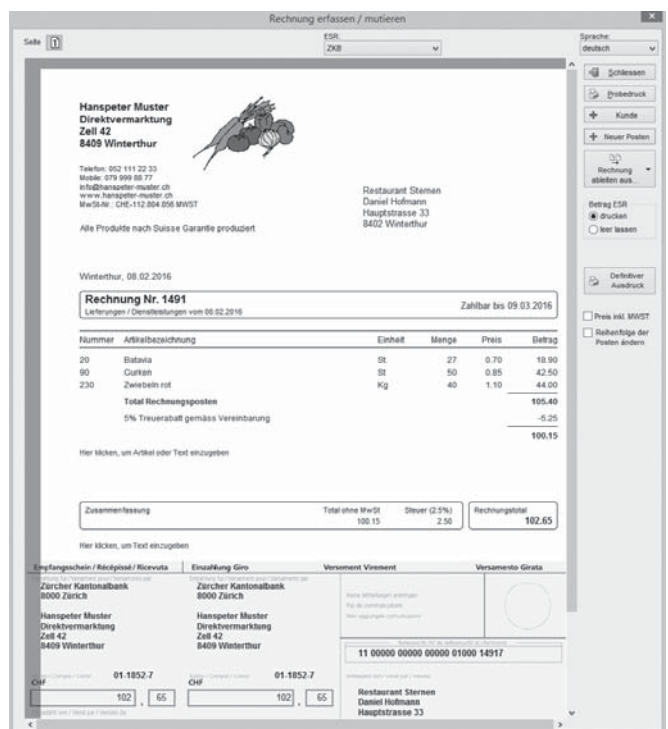
Wird eine Geschäftsliegenschaft ins Privatvermögen überführt, müssen im Jahr der Überführung alle bisher getätigten Abschreibungen erfolgswirksam aufgelöst werden. Das bedeutet, dass die in den Vorjahren entstandenen Abschreibungen in einem einzigen Jahr dem landwirtschaftlichen Erwerbseinkommen hinzugezählt werden. Nebst markant höheren Einkommenssteuern sind auch 9.7% AHV-Beiträge geschuldet. ««



# AgroOffice, die komplette Buchhaltungssoftware

AgroOffice eignet sich vor allem für Betriebe, die nebst dem Verbuchen des Geldverkehrs und dem eBanking-Modul mit integriertem Kontenabgleich auch die Fakturierung in ihre Buchhaltungsarbeiten integrieren wollen. Dank dem bedienerfreundlichen, kostenlosen Zusatzmodul AgroFaktura können Sie Ihre Produkte und Dienstleistungen in Rechnung stellen und administrativ einfach verwalten.

**Und natürlich ganz wichtig:**  
Für AgroOffice-Anwender ist AgroFaktura kostenlos!



Lassen Sie sich von der Anwenderfreundlichkeit von AgroOffice überzeugen – wir beraten Sie gerne! <<<

## Warum gewinnen so wenige Hellseher im Lotto?

Ulrich Erckenbrecht

# Ringtagungen 2015 Tipps aus der landwirtschaftlichen Praxis

*Die letzten Wochen vor Weihnachten wurden durch unsere alljährlichen Ringtagungen geprägt. An 18 Veranstaltungen durften 400 Besucher wichtige Veränderungen und Neuigkeiten erfahren.*

Gross war das Interesse von Beginn weg. Das Thema Versicherung traf bei einer breiten Masse ins Schwarze. Anhand von vielen Beispielen aus der Praxis wurde gezeigt, wie wichtig eine gute Risikoabdeckung ist.

Spannend blieben die Tagungen auch beim Thema Steuern. Dort wo sich viele am liebsten Boxhandschuhe anziehen würden, konnte das Geschehen dank guten Tipps aus dem Boxing verlegt werden.

Wandel stand im Mittelpunkt beim nächsten Thema. Stellvertretend für den Ersatz des Programms AGRO-TWIN durch eine moderne Branchenlösung WinBiz AGRO wurde der bevorstehende Wandel bildlich mit den vier Jahreszeiten skizziert. Nach den erfolgreich gemeisterten ersten Hürden sind wir optimistisch aus der Umstellung gestärkt, «updatet» und mit einem vitalen Geist hervorzugehen.

Zum Schluss der Ringtagungen wurde das Interesse noch einmal auf landwirtschaftliche Alltagsthemen gelenkt. Das Pachtgesetz und die Veränderung der SAK-Faktoren animierten die Anwesenden zu regen Diskussionen. So erstaunte es nicht, dass nach Veranstaltungsschluss und den durchwegs gelungenen Betriebsbesuchen weiter rege über die Landwirtschaft diskutiert wurde.

Dank der Unterstützung unserer Sponsoren durften wir im Jahr 2015 erneut einen PC verlosen. Herr Ernst Sinzig aus Riggisberg hat den begehrten Preis gewonnen – herzliche Gratulation! <<<



Der glückliche Gewinner Ernst Sinzig mit dem gewonnenen PC, überreicht von unserer Sandra Gilgen.